

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 135 a

Beschlußempfehlung
des Verkehrsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. 7. 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juli 1990
(Drucksache Nr. 135)

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr



Andreas Lindenlaub
Vorsitzender

Gesetz
zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den gewerb-
lichen Binnenschiffsverkehr der Bundesrepublik
Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik
vom

In Ausführung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wird folgendes beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die gewerbliche Beförderung von Gütern gegen Entgelt mit Binnenschiffen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Binnenschiffsverkehrsgesetz - BinSchVG) vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) - nachstehend Binnenschiffsverkehrsvorschriften genannt - Anlage - wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Soweit in den Binnenschiffsverkehrsvorschriften auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Rechtsvorschriften nicht, finden die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Aufgaben und Befugnisse, die nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften für den Bundesminister für Verkehr begründet sind, nimmt im gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik der Minister für Verkehr wahr.

(2) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, werden die ihnen nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften obliegenden Aufgaben und Befugnisse vom Minister für Verkehr mit Ausnahme des Absatzes 3 wahrgenommen. Er kann weitere Schifffahrtsaufsichtsorgane mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse beauftragen.

Die Beauftragung ist amtlich bekanntzumachen.

(3) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehr.

§ 4

Die §§ 11 - 20 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften finden keine Anwendung.

§ 5

(1) Für die Verkehrsleistungen zwischen Lade- und Löschplätzen der Deutschen Demokratischen Republik sind in Anwendung des § 21 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften Entgelte festzusetzen. Hierfür werden Frachtenausschüsse sowie erweiterte Frachtenausschüsse errichtet.

(2) Solange Frachtenausschüsse und erweiterte Frachtenausschüsse noch nicht bestehen, kann der Minister für Verkehr nach Beratung mit Vertretern des Gewerbes entsprechend § 30 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften die Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen.

§ 6

Nach Bildung von Länderregierungen in der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden diese über die Schaffung eines Länderausschusses gemäß § 34 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften.

§ 7

Die Beförderung von Gütern zwischen Lade- und Löschplätzen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch Binnenschiffe, die nicht in ein Schiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind (Kabotage), bedarf der Genehmigung durch den Minister für Verkehr. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn kein ausreichender oder geeigneter Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden ist.

§ 8

Völkerrechtliche Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik beigetreten ist oder denen sie angehört, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9

(1) Dieses Gesetz ~~tritt~~ mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr - Gütertransportverordnung (GTVO) - vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 73) zuletzt geändert durch die 4. Gütertransportverordnung (GTVO) vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung - Bestimmung für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt - vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42) finden vom gleichen Zeitpunkt an keine Anwendung.